

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WÄLTHER HOLTZMÄNN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

4. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

Papsttum und Kaiserkrönung

Ein Beitrag zur Frage nach dem Alter des Ordo Cencius II

Don

Hans-Walter Kletwiz

Übersicht: 1. Einleitung S. 412. · 2. Die Krone des Papstes S. 416.
3. Das Kardinalskollegium im C II S. 419. · 4. C II und die Ordines
Romani des 12. Jahrhunderts S. 425. · 5. Der Altar der Kaiserkrönung
S. 428. · 6. Der Kaiser als Marschall des Papstes S. 432. · 7. Scrutinium, electus imperator, Papsteid und Römereide S. 436. · 8. Ergebnis: C II und das Reformpapsttum S. 441.

1. Einleitung

Seit P. E. Schramm in seiner grundlegenden Abhandlung über die Ordines der Kaiserkrönung den auf einem Vorsatzblatt des „Liber censuum“ der römischen Kirche überlieferten, gemeinhin als Cencius II (C II) bezeichneten Ordo im Gegensatz zur Auffassung von E. Eichmann an das Ende des 12. Jahrhunderts gerückt und den Versuch gemacht hat, nachzuweisen, daß er vom Kardinalkämmerer Cencius selbst, dem nachmaligen Papst Honorius III., zwischen Oktober 1197 und Februar 1198 verfaßt worden sei, hat dieses für die Entwicklungsgeschichte des Kaisertums so wichtige Zeugnis noch immer nicht den Charakter einer klaren Quelle gewinnen können.¹⁾ Denn Eichmann hat die Ergebnisse seines Gegners nicht anerkannt, sondern in mehreren Arbeiten mit alten und neuen Gründen seine Lehre aufrechterhalten, derzufolge C II in die Spanne zwischen 962 und 1014 gehört und wahrscheinlich schon bei der Krönung Ottos d. Gr. gegolten habe.²⁾ Freilich hat auch Eichmann keine allgemeine

¹⁾ P. E. Schramm, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung. Ein Beitrag zur Geschichte des Kaisertums (AUS. 11, 1930, 285 ff.).

²⁾ Ed. Eichmann, Zur Datierung des sogenannten Cencius II (Hist. Jb. 52, 1932, 265 ff.); Das Verhältnis von „Cencius I“ zu „Cencius II“ (Festschrift für M. Grabmann, Beiträge zur Geschichte der Philosophie und

Zustimmung gefunden¹⁾, zumal R. Holzmann sich, von einem anderen Ausgangspunkt kommend, ebenfalls für die Abfassung von C II im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts entschieden hatte und trotz Eichmanns Widerspruch daran festhielt, wobei er allerdings dem Jahre 1191 den Vorzug geben wollte.²⁾ Infolge dessen wird der umstrittene Ordo von der übrigen Forschung meist mit so vorsichtigem Respekt behandelt³⁾, daß es nahe liegt zu fragen, ob dieser Zustand nicht geändert werden kann. Muß

Theologie des M.A.s, Supplementband 3, 2. Hälfte, 1935, 204 ff.); Die Krönungservitien des Kaisers (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Kanon. Abt. 28, 1939, 1 ff.). Die älteren Arbeiten Eichmanns zum C II hat Schramm, Ordines 288 Anm. 4 u. 6 und 287 Anm. 1 zusammengestellt; sie werden im folgenden nur dort zitiert, wo ausdrücklich auf sie Bezug zu nehmen war. Auch für die vor Eichmann liegende Forschung, in der seine Kontroverse mit Schramm schon ein Vorspiel hatte, genüge der Hinweis auf Schramm, Ordines 289 Anm. 1

¹⁾ Schramm hat, ohne sich in eine unmittelbare Auseinandersetzung mit Eichmann einzulassen, seine Ergebnisse beibehalten und ergänzt in dem Aufsatz: Der „Salische Kaiserordo“ und Benzo von Alba. Ein neues Zeugnis des Graphia-Kreises (DA. 1, 1937, 389 ff.), gegen den jedoch Eichmann, Der sog. salische Kaiserordo (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Stuf-Feestschrift, Kan. Abt. 27, 1938, 1 ff.) ebenfalls Einspruch erhoben hat; vgl. ferner unten Anm. 3.

²⁾ R. Holzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes. Eine Untersuchung zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im M.A. (Schriften d. Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft in Heidelberg NS. 8, 1928, 12); dagegen Eichmann, Das officium stratoris et strepae (hZ. 142, 1930, 16 ff.) und ihm erwidern Holzmann, Zum Strator- und Marschalldienst (hZ. 145, 1932, 301 ff., bes. 336 ff.).

³⁾ Das zeigt vor allem die Zurückhaltung, mit der die genannten Arbeiten von Schramm, Eichmann und Holzmann in den Sachzeitschriften angezeigt wurden, vgl. etwa W. Holzmann: hZ. 144, 1931, 183 f. und hZ. 147, 1933, 452 f.; hZ. 158, 1938, 634; ferner NA. 49, 1932, 661 f.; sehr vorsichtig auch H. Hirsch: Jahresber. d. dtsh. Geschichtswiss. 6, 1930, 265 f.; 7, 1931, 266; 8, 1932, 297; weitere der Datierungsfrage ausweichende Stellungnahmen bei H.-W. Klewiz: Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 56, Kan. Abt. 25, 1936, 128 Anm. 2; K. Jordan: ebenda 59, Kan. Abt. 28, 1939, 133 Anm. 3; Gerd Tellenbach, Libertas (Forschungen zur Kirchen- u. Geistesgesch. 7, 1936) 71 Anm. 28. Klare Zustimmung hat Eichmann bei A. Schulte: Hist. Jb. 54, 1934, 156 gefunden, während C. Erdmann: NA. 50, 1935, 720 f. C II zu Recht ans Ende des 12. Jahrhunderts gerückt sah.

doch solche Änderung um so wünschenswerter erscheinen, als jüngst aus Eichmanns Feder eine Geschichte der Kaiserkrönung angekündigt worden ist¹⁾, die der gleichen Haltung begegnen müßte, falls es nicht vorher gelingt, den Streit über die Datierung des C II seiner Lösung näher zu bringen.

Die Möglichkeit zu einem solchen Versuch, den unsere Ausführungen machen wollen, bieten eine Reihe von Arbeiten der letzten Jahre, durch die unabhängig von der C II-Kontroverse selbst über einzelne Streitpunkte neues Licht gebreitet worden ist. Indessen dürfte es unzweckmäßig sein, von ihnen auszugehen, da nur ein selbstgewählter Betrachtungspunkt einen freien Blick gewährt, weil er nicht überwuchert ist von den in der bisherigen Diskussion schon hin und her erörterten Argumenten. Denn ihre Zulänglichkeit für die Lösung des Problems wird jetzt mit Recht bezweifelt werden dürfen, nachdem sie dazu gedient haben, Datierungen des C II zu rechtfertigen, die mehr als zwei Jahrhunderte auseinanderliegen. Wir beginnen deshalb mit einer kurzen Rückbesinnung auf die methodischen Voraussetzungen der Ordines-Forschung, wobei wir uns sowohl auf Schramm wie auf Eichmann berufen können, wenn wir das Folgende hervorheben:

In der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum hält jeder neue Ordo einen ganz bestimmten Augenblick fest²⁾, in dem er aus Altem und Neuem gefügt wird. Aber weil für seine Form Erbe der Vergangenheit, Gewohnheit der Gegenwart und Forderungen an die Zukunft in gleicher Weise bestimmend gewesen sein können, liegt die Hauptschwierigkeit für die einwandfreie Erkenntnis jenes historischen Augenblicks darin, den Anteil der genannten drei Formungskräfte klar voneinander zu scheiden. Die handschriftliche Überlieferung gewährt dabei nur eine beschränkte Hilfe, weil sie bloß den terminus ante quem der Redaktion eines Ordo sichert, ohne es auszuschließen, daß der Ordo selbst – im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen – schon vorher dem tatsächlichen Gebrauch entsprochen hat.

¹⁾ Vgl. Forschungen und Fortschritte 16, 1940, 59.

²⁾ Schramm, Ordines 292.

Um hier weiterzukommen, muß versucht werden wie es Schramm nach den Grundsätzen der Diplomatie getan hat¹⁾ — die Vorlagen ausfindig zu machen, die als Hilfsmittel in einem genau zu ergründenden Maß für die Redaktion eines Ordo verwandt worden sind; und zum anderen müssen die sachlichen Einzelangaben des Ordo mit anderweitigen, selbständigen Krönungsnachrichten zusammengehalten werden²⁾, worauf vor allem Eichmann in seinen verschiedenen Arbeiten viel Mühe verwandt hat.

Freilich ist in beiden Fällen große Vorsicht zu üben, weil in dem einen die Übereinstimmung eines Ordo mit anderen Texten, wie etwa zwischen C II und den Ordines Romani (OR) des 12. Jahrhunderts auch durch die Abhängigkeit dieser von jenem erklärt werden könnte, während für den anderen Fall zu beachten ist, daß die Angaben der einzelnen Ordines nur als allgemeine Zeitsätze zu deuten sind, die für den tatsächlichen Verlauf einer Krönung nur den allgemeinen Rahmen geben.³⁾ Aus der Erwähnung des Krönungszuges von St. Peter zum Lateran im C II hätte niemals ein zwingendes Argument für sein Alter hergeleitet werden dürfen⁴⁾, obwohl er zum letztenmal bei der Krönung Heinrichs III. (1046) vorgekommen ist. Denn daß er bei den folgenden Krönungen nicht stattfinden konnte, lag allein in den jeweils widrigen politischen Parteiverhältnissen innerhalb der ewigen Stadt begründet⁵⁾, eine Tatsache, die es nicht ausschließt, daß ein im 12. Jahrhundert verfaßter C II dieses Erbe der Vergangenheit als allgemeinen Zeitsatz bewahrt haben kann. Das Alter einer Einzelangabe spricht also ebensowenig gegen eine jüngere Redaktion des ganzen Ordo, wie seine Überlieferung nicht der Meinung Vorschub leisten darf, daß es nur darauf an-

¹⁾ Schramm, Ordines 285 Anm.

²⁾ Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 33, Kan. Abt. 2, 1912, 1).

³⁾ Schramm, Ordines 293; zustimmend Eichmann, Datierung 292.

⁴⁾ So Eichmann: h3. 142, 1930, 30.

⁵⁾ Infolgedessen zieht Eichmann, Datierung 303 zu Unrecht den Schluß, daß der Krönungszug nach 1046 „gewöhnheitsmäßig entfallen war“ Denn im 12. Jh. waren es allein äußere Umstände, die seine Durchführung verhinderten, daß er im 13. Jh. dann tatsächlich fortfiel, hat dagegen dieselben tieferen Ursachen wie das Abhandenkommen der Festkrönungen.

zufommen habe, die Gültigkeit aller Einzelangaben für die Überlieferungszeit nachzuweisen, um diese mit dem Augenblick der Redaktion gleichsetzen zu können.

Es ergibt sich demnach, daß zur Klärung der strittigen C II-Datierung strenger noch, als es bei Eichmann und Schramm geschehen ist, der Versuch gemacht werden darf, die Frage nach dem Augenblick der im Liber censuum überlieferten Redaktion des C II zu trennen von der Erörterung, für welchen Zeitpunkt die einzelnen Angaben (Leitfäße) des Ordo über die Vorgänge bei der Kaiserkrönung sich in die liturgiegeschichtliche Entwicklung einordnen, deren Berücksichtigung Eichmann so nachdrücklich verlangt hat.¹⁾

2. Die Krone des Papstes

Indem wir mit dieser Erörterung beginnen, sehen wir zunächst von allen Angaben des C II ab, die unmittelbar das Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum berühren. Nur so nämlich läßt sich die in der bisherigen Diskussion vielfach deutlich gewordene Gefahr vermeiden, die Argumentation im Kreise zu führen und mit Angaben des C II eine Entwicklung zu belegen, aus der heraus der historische Augenblick dieser Angaben erst geklärt werden soll. Wir fragen deshalb vorerst nur danach, welches Bild des Papsttums sich im C II spiegelt und knüpfen dazu an einen liturgischen Brauch des Papstes an, der auffallenderweise bisher noch keine Rolle in der C II-Forschung gespielt hat, obwohl Eichmann es als die wichtigste Neuerung des C II hervorgehoben hat, daß der Ritus der Kaiserweihe und -krönung soweit wie möglich dem Ritus der Papstweihe und -krönung angeglichen sei.²⁾ Nach Beendigung der Krönungsmesse nämlich erhält der Papst, bevor er sein Pferd besteigt, die Krone, um mit dem gekrönten Kaiser den Zug zum Lateran anzutreten³⁾, nachdem er während der Krönungshandlung die Mitra getragen hat, die ihm mit den übrigen Pontificalgewändern angelegt wird.⁴⁾

¹⁾ Eichmann, Krönungservitien 47.

²⁾ Eichmann, Ordines 16; ferner Königs- und Bischofsweihe, SB. München 1928, 47 ff.

³⁾ C II § 20; ed. Schramm, Ordines 385.

⁴⁾ C II § 8; ed. Schramm 380.

Diese Papstkrone aber ist — wie wir an anderer Stelle ausführlich dargelegt haben¹⁾ — das Ergebnis einer Entwicklung, die erst in den Tagen des Reformpapsttums ihre entscheidende Phase erlebt, als die erneute Hinwendung zu den Ansprüchen der konstantinischen Schenkung die Frage nach der außerliturgischen Kopfbedeckung des Papstes stellte. Denn ihre alte Form, das in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts als *frigium* oder *regnum* im Sinne des *Constitutum Constantini* verstandene *camelaucum*, hatte sich allmählich zur liturgischen *Mitra* entwickelt, die anfangs dem Papst allein zukam, um dann auch auf die Kardinal-(Titel-)Priester überzugehen, und zuerst unter Leo IX. durch besondere Privilegien für einige Bischöfe auch außerhalb Roms üblich zu werden begann. Eichmanns oben erwähnte Feststellung über die Angleichung von Kaiser- und Papstkrönung bedarf also der Ergänzung, insofern sie auch in der Umkehrung gilt, weil die neue außerliturgische Kopfbedeckung der Papstkrone nach dem Vorbild der Kaiserkrone erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts als notwendig empfunden wurde, nachdem die alte außerliturgische Kopfbedeckung des *regnum* zum *signum pontificii* weiterentwickelt worden war. Daraus ergibt sich mit aller wünschenswerten Klarheit, daß die erwähnten Angaben des C II über zwei päpstliche Kopfbedeckungen eine Entwicklung voraussetzen, die jenseits der von Eichmann für die Datierung des Ordo in Anspruch genommenen Spanne zwischen 962 und 1014 liegt. Die Angaben, die uns über die Krönungszüge Ludwigs II. (872), Heinrichs II. (1014), Konrads II. (1026) und Heinrichs III. (1046) überliefert sind, widersprechen dem nicht, zumal sie nur den gekrönten Kaiser hervorheben.²⁾ Denn der Papst trug im 9. Jahrhundert noch das *regnum*, so wie es der Ordo Mabillon IX für die erste Prozession des in St. Peter geweihten Papstes vorschrieb, und im 11. Jahrhundert die *Mitra*, beides jeweils die einzige Kopfbedeckung, über die er verfügte und die ihm allein als das seine Würde ausweisende Zeichen zukam.

Das Alter der Papstkrone liefert uns also einen sicheren terminus a quo für die Redaktion des C II, die vor der zweiten Hälfte

¹⁾ Klewih, Die Krönung des Papstes (3]. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Kan. Abt. 30, 1941, 96 ff.).

²⁾ Vgl. dazu und zum Folgenden Klewih, Krönung 128 f.

des 11. Jahrhunderts nicht erfolgt sein kann, was freilich weder den Schluß gestattet, daß sie für diese Zeit angelegt noch daß sie bis auf die Zeit ihrer Überlieferung herabgerückt werden muß. Wohl aber ist mit dieser Feststellung für die an Eichmanns Datierung geübte Kritik eine Rechtfertigung gewonnen, welche es sogar erlaubt, ein klärendes Urteil über die Stichhaltigkeit mehrerer Argumente zu fällen, die gegen Eichmann verwandt worden sind und von ihm als zwar nicht bereinigte, aber unerhebliche Unstimmigkeiten beiseite geschoben sind.¹⁾ Alles nämlich, was seinen Gegnern für die Spanne von 962—1014 als unzeitgemäß erschien, braucht genau so wie der mit seinem Rahmen schon vor 1050 gültige Krönungszug erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die überlieferte Prägung erhalten zu haben.

Wir meinen damit die folgenden drei Punkte:

1. Die Bezeichnung *barones*, die - - viermal für die Begleitung des Kaisers verwandt - - der Sprache des 10. Jahrhunderts nicht geläufig ist und erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vom Westen aus nach Osten und Süden vordringt und seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts sowohl in päpstlichen wie in kaiserlichen Urkunden nachgewiesen werden kann.²⁾

2. Der *camerarius domini papae*, der nach Eichmanns eigenem Geständnis seiner Datierung Schwierigkeiten machte³⁾ und dessen Aufkommen kurz vor dem Ende des 11. Jahrhunderts inzwischen durch die Forschungen K. Jordans sichergestellt ist.⁴⁾ Eichmann freilich hat auch hier widersprochen⁵⁾, doch ist es nicht notwendig, ausführlicher auf seine Darlegungen über die Frühgeschichte des päpstlichen Kämmerer-Amtes einzugehen, weil nicht bezweifelt zu werden braucht, daß die dem *camerarius domini papae* in C II zugewiesene Funktion im 10. Jahrhundert von einem entsprechenden päpstlichen Beamten geübt sein kann. Dafür aber, daß jene Bezeichnung schon vor den

¹⁾ Eichmann, Verhältnis von C I zu C II 245.

²⁾ Schramm, *Ordines* 298 f.; dazu Eichmann 245 Anm. 135.

³⁾ Eichmann, Datierung 306; Verhältnis von C I zu C II 245.

⁴⁾ K. Jordan, Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. u. 12. Jahrhundert (Quellen u. Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl. 25, 1933—34, 87 ff.).

⁵⁾ Eichmann, Krönungservitien 17 f.

Tagen des Reformpapsttums üblich war, hat Eichmann und das ist für unseren Zusammenhang allein wesentlich noch immer keinen Beleg bringen können.¹⁾

3. Die Mitra des Kaisers kann jetzt ebenfalls beiseite bleiben; denn selbst wenn sie dem 10. Jahrhundert schon geläufig war, was wir nicht entscheiden wollen, kann sie die Datierung Eichmanns nicht mehr retten. Die Gültigkeit dieser Angabe des C II für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde aber auch von Schramm nicht bestritten.²⁾

3. Das Kardinalkollegium im C II

Nachdem es gelungen ist, Eichmanns Datierung klar zu widerlegen, prüfen wir jetzt das Bild des Papsttums im Hinblick auf die von seinen Gegnern vorgeschlagene Datierung. Denn es liefert, sehen wir recht, auch einen terminus ante quem, jenseits dessen der Redaktor des Ordo vergangene Verhältnisse festgehalten hätte. Seit wir nämlich die Entstehung des Kardinalkollegiums kennengelernt haben³⁾, ist deutlich geworden, daß die geistliche Umgebung des Papstes in C II in einer Weise erscheint, welche für das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts nicht mehr zeitgemäß ist. Heißt es doch im C II, daß, wenn der zu krönende Kaiser an der Erztür von S. Maria in Turri erscheint: *ibi sedet dominus papa in sede sua, circumstantibus episcopis et cardinalibus, diaconis et ceteris ecclesiae ordinibus.*⁴⁾ Das ist eine Ausdrucksweise, von der jetzt mit Sicherheit gesagt werden kann, daß sie spätestens einer Zeit gerecht wird, welche die Entstehung des Kardinalkollegiums noch in der Entwicklung erlebt hat. Diese vollzieht sich unter der Einwirkung des Reformpapsttums während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und kommt unter Paschalis II. insofern zum Abschluß, als nun auch an Stelle des alten Kollegs der sieben Pfalzdiakonen der Ordo der 18 diaconi cardinales getreten ist, für dessen Ausbildung die Auseinandersetzung Urbans II. mit dem wibertinischen Gegenpapsttum von

¹⁾ Vgl. dazu auch die Bemerkung von K. Jordan: HZ. 161, 1940, 633.

²⁾ Schramm, Ordines 298.

³⁾ Klewisch, Die Entstehung des Kardinalkollegiums (3f. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 56, Kanon. Abt. 25, 1936, 115 ff.).

⁴⁾ C II § 2, ed. Schramm, Ordines 375.

entscheidender Bedeutung gewesen ist. C II aber läßt von dieser Entwicklung an keiner Stelle etwas erkennen; er gebraucht vielmehr für alle drei Ordines des Kardinalkollegiums noch die Wendungen der seiner Entwicklung zugrunde liegenden Gottesdienstordnung. Statt von Kardinalbischöfen ist nur von den sieben *episcopi palatii Lateranensis* die Rede; auch die Kardinaldiaconen erscheinen noch nicht, sondern nur der *archidiaconus cum ceteris palatii diaconibus*, was allein auf das alte Kolleg der sieben Pfalzdiaconen gedeutet werden kann, während die Bezeichnung *cardinales* ausschließlich für die Priester (der Titelfkirchen) gebraucht wird, von denen sie erst während der oben angedeuteten Entwicklung auf die beiden anderen Ordines des Kardinalkollegiums übertragen worden ist.

Von diesen Feststellungen aus ist es möglich, zwei weitere Argumente, die in der bisherigen C II-Diskussion eine Rolle gespielt haben, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

1. Die Zahl der Lateranensischen Bischöfe, auf die Eichmann Gewicht gelegt hat mit dem Hinweis, daß es seit der Personalunion der Bistümer Porto und Silva Candida unter Calixt II. (1119—1124) wohl noch sieben Bistumstitel, aber nur noch sechs Bischöfe gegeben habe, während C II deren sieben voraussetzte.¹⁾ Daran ist richtig, daß mit der Fortbildung der ursprünglich den Wochendienst in der Lateransbasilika versiehenden sieben lateranensischen Bischöfe zu Kardinalbischöfen ihre Siebenzahl schwankend und schließlich überflüssig wurde, weil aus der alten gottesdienstlichen Helferrolle des Kardinalbischofs eine politische geworden war. Dennoch ist bis zu den Tagen Innozenz' II. an der alten Siebenzahl festgehalten worden, was durch die vorübergehende Aufnahme anderer rombenachbarter Bischöfe in den Kreis der Kardinalbischöfe möglich wurde, eine Praxis, die schon seit 1059 eine Rolle gespielt hat.²⁾ Erst als Hadrian IV. erneut die Unionierung der beiden Sitze von Porto und Silva Candida ausgesprochen hatte, ist es bei sechs Mitgliedern des bischöflichen Ordo geblieben, so daß es an sich nicht allzu auffällig sein würde, wenn ein am Ende des 12. Jahrhunderts redigierter C II die Siebenzahl noch als Erbe der Vergangenheit bewahrt hätte. Sehr

¹⁾ Eichmann, Datierung 305.

²⁾ Vgl. dazu Klewiz, Kardinalkollegium 138 ff.

viel schwerer wiegt dagegen die ebenfalls schon von Eichmann getroffene Feststellung, daß die Bezeichnung *episcopi Lateranenses* nicht mehr dem Sprachgebrauch des ausgehenden 12. Jahrhunderts entspricht¹⁾ und an ihr festzuhalten - etwa auf Grund älterer Vorlagen - um so weniger notwendig war, als es tatsächlich fast ein Jahrhundert lang sieben Kardinalbischöfe gegeben hatte.

2. In der Frage des *prior cardinalium s. Laurentii foras muros* hat Eichmann - wenn auch ohne genaue Kenntnis der wahren Zusammenhänge ebenfalls klarer gesehen als seine Gegner. Denn Schramm war einem Irrtum der älteren Forschung zum Opfer gefallen, als er behauptete, daß die Vermehrung der Kardinalstitel von 25 auf 28 erst unter Calixt II. erfolgt sei. In ihr sah er die Voraussetzung für die Aufteilung der Kardinalpriester in vier gleiche Gruppen, von denen jede von dem als *prior* bezeichneten weihenältesten Mitglied geführt wurde.²⁾ Tatsächlich aber hat es während des ganzen 12. Jahrhunderts, wie die Urkunden uns zeigen, im Höchstfall nur 26 Kardinalpriester gegeben. Die Gliederung in vier Siebener-Gruppen gehört vielmehr der alten stadtrömischen Gottesdienstordnung an und hat in dem nach dem Muster der lateranensischen Bischöfe gebildeten Wochenamt von sieben Titelpriestern an den vier Basiliken von St. Peter, St. Paul, S. Maria maggiore und S. Lorenzo ihren Ursprung, der zweifellos noch vor dem 10. Jahrhundert liegt.³⁾ Gegen das Alter des C II bietet der Kardinalprior von S. Lorenzo demnach nicht das Argument, das Eichmanns Gegner in ihm gesehen haben; aber er bietet zunächst ebensowenig ein Argument gegen eine zu Ende des 12. Jahrhunderts erfolgte Redaktion des C II, weil trotz der Verminderung der Zahl der Kardinalpriester die Gliederung des alten Titelpresbyteriums festgehalten ist und die besonderen liturgischen Funktionen des Priors von S. Lorenzo nicht beseitigt wurden, wie ihre Hervorhebung in den OR des 12. Jh.s erkennen läßt.

Unsere Feststellungen über die Darstellung des Kardinalkollegiums im C II münden deshalb auf die Frage, ob sich für ihre Altertümlichkeit zeitgenössische Entsprechungen in den ver-

¹⁾ Eichmann 306.

²⁾ Schramm, *Ordines* 299f.

³⁾ Klewitz, *Kardinalkollegium* 154.

wandten Texten finden lassen, welche uns die OR des 12. Jahrhunderts bieten, eine Frage, die um so wichtiger ist, als Schramm sie für Vorbilder des C II gehalten hat.

Indessen: ein unter diesem Gesichtspunkt durchgeführter Vergleich fällt nicht zugunsten der von Schramm vertretenen Auffassung aus. Nur der um 1140 entstandene „Liber politicus“ des Benedictus canonicus, in dem zusammengefaßt ist, was der Verfasser über den liturgischen Brauch von Papst und Kurie gesehen, gehört und in der schriftlichen Überlieferung gefunden hat¹⁾, entspricht in der Ausdrucksweise ganz derjenigen des C II, insofern er diaconi, cardinales und episcopi nebeneinanderstellt.²⁾ Die Bezeichnung episcopi palatii Lateranensis wird von ihm jedoch nicht gebraucht und auch den bei Albinus und Cencius überlieferten OR ist sie — wir möchten sagen: selbstverständlich — nicht mehr geläufig. Wohl aber verwenden diese den bei Benedict noch nicht zu belegenden Ausdruck: diacones cardinales bereits so häufig, daß es nicht ins Gewicht fällt, wenn daneben auch der andere, bei der diaconus allein steht, noch vorkommt.

Dieser Sachverhalt bedingt, daß in Schramms Annahme von der Entstehung des C II die andere Annahme mit eingeschlossen werden müßte, daß bei seiner Redaktion eine Entwicklung unberücksichtigt gelassen wurde, die in den von Albinus und Cencius überlieferten Ordines bereits beachtet war, wie zur Verdeutlichung das folgende Beispiel zeigen möge³⁾:

Benedict	Albinus	Ordo XII (Cencius)	C II
Circa medium convivium ex precepto archi- diaconi surgit diaconus et le- git lectionem.	In dimidio vero convivii surgit unus de diacono- nis cardinalibus ex mandato archidiaconi et legit ad mensam.	Ad mensam ve- ro legit unus de diaconis cardinalibus cum pluviali.	Finito prandio surgat unus ex diaconibus, quem archidiaconus iusserit, et le- gat lectionem.

¹⁾ Le liber censuum de l'église Romaine, publ. par P. Sabre et L. Duchesne (Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2. série 6, 1905—10, vol. 2) 141.

²⁾ Liber censuum 2, 146.

³⁾ Die folgenden Belege im Liber censuum 2, 147; 2, 132; 1, 292 u. bei Schramm, Ordines 386.

Diese Feststellungen gestatten immerhin einen vorsichtigen Zweifel an der Berechtigung der von Schramm vertretenen Auffassung über die Entstehung des C II und verschaffen einigen Bemerkungen Eichmanns größeres Gewicht, als ihnen zugebilligt wurde.

1. Der *prefectus navaliū*, der in C II als Geleiter des Kaiserpaares genannt ist und zunächst nur in der Zeit Ottos III. nachweisbar ist, erscheint erst im 12. Jahrhundert wieder. Doch sind es sowohl bei Benedikt wie im OR bei Cencius zwei Seepräfecten *qui dicuntur delangarii*¹⁾, während bei Albinus diese Charge nicht vorkommt.

2. Auffällig ist die völlige Mißachtung, die der römische Senat im C II erfährt, obwohl er im OR bei Cencius berücksichtigt ist.²⁾

3. Nicht weniger auffällig ist, daß C II nicht, wie der Ordo der dritten Periode, die Aufnahme des Kaisers unter die Kanoniker von St. Peter erwähnt und diese überhaupt nur als *clerici* bezeichnet.³⁾ Nun läßt sich freilich, während das Kanonikat Heinrichs VI. feststeht, einstweilen noch nicht mit Sicherheit behaupten, daß auch schon Friedrich I. zu den *canonici s. Petri* gehört hat. Denn seine 1159 kurz vor dem Ausbruch des Schismas für das Kapitel gegebene Urkunde drückt sich nicht klar genug aus.⁴⁾ Aber sie hat doch wohl einen bedeutungsvolleren politischen Hintergrund, als bisher angenommen wurde, insofern es keineswegs zufällig ist, daß die Kanoniker von St. Peter besonders rührig waren bei der Erhebung Viktor IV.⁵⁾ Als Priester von St. Cecilia hatte dieser nämlich zu den *cardinales s. Petri* gehört, und unter ihnen fand er seine einzigen Parteigänger innerhalb des priesterlichen Ordo.⁶⁾ Außerdem scheint nach

¹⁾ Liber censuum 2, 146; 1, 292.

²⁾ Eichmann, Datierung 303.

³⁾ Schramm, Ordines 329 ff.; dazu Eichmann, Datierung 304 ff.

⁴⁾ Vgl. Schulte: Hst. Jb. 54, 1934, 156.

⁵⁾ Dazu Schramm, Ordines 329 f.

⁶⁾ Dazu gehörten Guido von S. Maria in Trastevere und Johannes von SS. Silvestro e Martino; außerdem hat Viktor IV. 1163 S. Grigogono mit einem Parteigänger besetzt (Albert), und seit 1172 stand auch S. Lorenzo in Damaso auf der Seite des Gegenpapstes (Otto). Übrigens gehörte auch

dem Tode des Kardinalpriesters Bernhard von S. Clemente Octavian Erzpriester von St. Peter geworden zu sein, da er damals das älteste Mitglied des Kardinalkollegiums war und zu den weihenältesten Priestern gehörte, welche offenbar den Erzpriester von St. Peter zu stellen hatten.¹⁾

Genügt das alles auch noch nicht, die Datierung Schramms ebenso zwingend zu widerlegen wie diejenige Eichmanns, so bietet es doch einen sicheren Gewinn durch den Nachweis, daß das Bild des Papsttums im C II das einheitliche Gepräge der entscheidenden Jahrzehnte der Reform trägt und Ausdrucksmittel dabei angewandt sind, welche vor allem in dem bei Cencius überlieferten OR keine Entsprechung mehr finden, obwohl nach Schramm dieser Ordo den gleichen Verfasser hat wie C II. Daraus folgt, daß der von Schramm als „Sachmann auf dem Gebiet der römischen Liturgie“ angesprochene Autor des C II, der Kardinalkämmerer Cencius selbst, ganz bewußt eine altertümliche Sprache gesprochen haben muß, als er unmittelbar nach dem Tode Heinrichs VI. daran ging, für die möglicherweise bevorstehende Kaiserkrönung einen neuen Ordo zu formen, der freilich nie Gültigkeit erlangt haben kann. Denn bis zu dem 1209 hergerichteten Ordo der dritten Periode hat keine einzige Kaiserkrönung stattgefunden. Wohl aber ist C II dem Ordo der dritten Periode zugrunde gelegt worden²⁾, wobei aber alle seine Altertümlichkeiten ausgemerzt sind, so daß die Übereinstimmung dieses neuen Ordo für die Kaiserkrönung mit der Ausdrucksweise der bei Albinus und Cencius überlieferten OR eine vollkommene ist. Sollte nicht auch diese Tatsache zu denken geben? Ist doch die

Alexander III. als Roland von S. Marco zu den *cardinales s. Petri*, fand aber nur in Johannes von S. Anastasia und bis 1160 in Bonadies von S. Grisogono Anhänger innerhalb seiner engeren Kardinalsgruppe. Sein eigener Titel blieb bis 1168 unbesetzt; vgl. dazu die Nachweise bei J. M. Brizius, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181* (Diss. Straßburg 1912).

¹⁾ Darauf deutet die Tatsache, daß die zu ihrer Zeit weihenältesten Priester Bernhard von S. Clemente und Johannes von SS. Giovanni e Paolo ausdrücklich als Erzpriester von S. Peter bezeugt sind, vgl. Kehr, JP. 1, 142 Nr. 35; 143 Nr. 39.

²⁾ Schramm, *Ordines* 344.

Sonderstellung eines 1197/98 entstandenen *Œ II* um so weniger verständlich, als ja der *Ordo* der dritten Periode unmittelbar vor den Augen des *Cencius* selbst hergestellt worden sein muß.

4. *Œ II* und die *Ordines Romani* des 12. Jahrhunderts

Damit stellt sich uns die Frage, ob die quellenkritischen Grundlagen von Schramms Datierungsversuch fest genug gefügt sind, um keine andere Erklärung zuzulassen, als daß die *OR* des 12. Jahrhunderts die Gebenden, *Œ II* aber der Nehmende gewesen ist. Wir halten uns dabei, Schramm folgend, im wesentlichen an die Angaben über die *Laudes* und den Krönungszug und beachten, daß sie dem Brauch bei den päpstlichen Stationsprozessionen entsprechen, für die der *Ordo Mabillon IX.* aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine erste Beschreibung bietet.¹⁾ Auch ihnen hat das Reformpapsttum einen neuen Sinn gegeben, insofern der Papst jetzt an bestimmten Festtagen statt des im *Ordo IX* genannten *regnum* die *corona* trug — wie es uns zuerst für Gregor VII. zum Weihnachtsfest 1075 überliefert ist —, wodurch diese Stationsprozessionen den Charakter von Festkrönungen annahmen, wie sie Brauch der abendländischen Herrscher geworden waren. Es ist deshalb nicht begründet, in Wendungen des *Œ II* wie *ordinibus de more precedentibus; clerici urbis omnes, sicut soliti sunt, laudes faciant; prior cardinalium s. Laurentii incipit laudes, sicut mos est; surgant cantores et cantent, quod soliti sunt* einen Hinweis auf die *OR* des Benedikt, Albinus und *Cencius* zu sehen, weil jene Bräuche und Gewohnheiten wesentlich älter sind als ihre Aufzeichnung in diesen Texten, die übrigens die gleichen Wendungen wie *Œ II* aufweisen²⁾:

Benedikt:

Pontifex . . . debet cantare missam et accipere coronam et eam celebrare, sicut mos est;
coronatur a sancto Petro per mediam civitatem usque ad palatium cum omnibus ordinibus, sicut mos est;

¹⁾ Vgl. dazu und zum Folgenden Klewih, Die Krönung des Papstes 110 ff.

²⁾ Die folgenden Belege im *Liber censuum* 2, 143, 144; 2, 129. 130; 1, 299.

Albinus:

celebratur missa de more;

lavantes manus super mensam, sicut moris est;

Ordo XII:

et descendens per porticum et inveniens equum non faleratum, sed sicut moris est, pergit ad sanctum Petrum.

Gewiß: bei der Abfassung der Ordines sind ältere Aufzeichnungen benutzt worden, aber die erhaltenen Texte sind nur dann in ein sicheres, für die Datierung verwendbares Verhältnis zueinander zu bringen, wenn ihre wörtliche Übereinstimmung so weit geht, daß sie die unmittelbare Ableitung des einen aus dem anderen mit Sicherheit erkennen läßt. Für die Beziehungen zwischen C II und den OR ist das nicht zu erreichen. Wir vergleichen dazu:

1. Die Angaben über die Laudes:

C II (Schramm 384): Qua finita archidiaconus cum ceteris palatii diaconibus et primicerio et subdiaconis inter crucem et altare incipit has laudes;

Ordo XII (1, 290) für den Weihnachtstag: Archidiaconus cum aliis diaconibus et subdiaconibus ordinate stant iuxta altare in duobus filis, scriniariis vero stantibus deorsum in choro cum pluvialibus. Tunc archidiaconus cum diaconibus et aliis sic incipit laudem alta voce;

Albinus (2, 128) für den Weihnachtstag: Deinde missam incipit et post primam orationem diaconi et subdiaconi et alii ordines cum scriniariis faciunt laudes domno papae;

Benedikt (2, 145) für den Weihnachtstag: Interea archidiaconus cum diaconibus et subdiaconibus in filo stantes ad dexteram juxta altare et notarii iusum in choro pluvialibus induti stantes archidiaconus alta voce cum omnibus dicit:

2. Die Angaben über die Laudes prioris s. Laurentii:

C II (Schramm 385): Cumque pervenerint ad ascensorium, Prior card. s. Laurentii foras muros incipit laudes, sicut mos est, et ceteri respondent. Quibus finitis imperator descendit et tenet stapham domino papa descendente, deposita prius corona;

Ordo XII (1, 291) für den Weihnachtstag: reditque cum processione ad palatium. Tunc iudices et advocati veniunt ei obviam sub gradibus in porticu; ibique prior cardinalis s. Laurentii foris murum cum iudicibus et advocatis faciunt ei laudes, et ibi dominus papa descendit et deposito regno accipit mitram;

Albinus (1, 128) für den Weihnachtstag: papa . . . redit ad palatium Lateranense coronatus. Tunc iudices et advocati veniunt ei

obviam sub gradibus in porticu, ibi descendat dominus papa et deposito regno faciunt ei laudes. Deinde ducunt eum per manus iudices usque ad gradus ubi est rota porfiretica, ibique presbyteri card. s. Laurentii foris murum faciunt ei laudes;

Benedikt (2, 146) für den Weihnachtstag: Cum autem venerit pontifex ad basilicam Zachariae papae antequam descendat, descendunt cardinales ad faciendas laudes. Tunc prior cardinalis s. Laurentii foras muros deposita mitra dicit:

3. Die Angaben über die Krönungsprozession:

¶ II (Schramm 385): Clerici urbis omnes, sicut soliti sunt, laudes faciant per loca sua; Iudei similiter in loco suo; coronetur civitas, campanae sonent omnes. Camerarii Imperatoris precedant et sequantur nummos proiicientes, ut equitantium iter non impediatur;

Ordo XII (1, 299) für den Ostermontag¹⁾: et eo incipiente equitare, senescalcus post eum vadens facit de denariis iactum unum, ut sic multitudo populi que impedimentum prestat domno pape removeri possit, denariis ipsis colligendis intendens;

Albinus (2, 132) für den Ostermontag: coronatur ad gradus et preparatis arcubus cum ingenti processione clericorum undique concurrentium cum incenso, et Iudeis in constituto loco legem suam presentantibus laudesque facientibus et iactu in vulgus per viam sacram ad palatium coronatus revertitur;

Benedikt (2, 154) für den Ostermontag: Qua finita coronatur ante basilicam sancti Petri, in loco, ubi ascendit equum, et coronatus cum processione revertitur ad palatium per hanc viam sacram: . . . et vadit iuxta palatium Chromatii, ubi Iudei faciunt laudem folgt weiter genaue Beschreibung des Prozessionsweges, es fehlt jedoch ein Hinweis auf den Münzwurf.

In allen drei Fällen ergeben sich zwar Entsprechungen zwischen ¶ II und den Angaben der OR über die päpstlichen Festprozessionen. Aber sie sind allein bedingt durch die zu beschreibenden Vorgänge. Auch die OR formen einander ja nicht nur einzelne Wendungen, sondern ganze Sätze nach²⁾, und dennoch gestattet die Vergleichung der Texte es nicht, die Abhängigkeit des einen

¹⁾ Nur am Ostermontag ist St. Peter Stationskirche für die Papstmesse. Am Weihnachtstage und am Oster Sonntag wird sie in S. Maria Maggiore gehalten, d. h. an diesen Tagen geht die Papstprozession nicht über den Weg, den der Kaiser nach der Krönung in St. Peter zum Lateran zu nehmen hat.

²⁾ So Schramm, Ordines 312 über das Verhältnis von ¶ II zu den OR.

vom andern mit Sicherheit nachzuweisen. Genau so wenig erlaubt sie es, zu behaupten, daß die Redaktion des C II den überlieferten Text des OR voraussetzt, es sei denn, daß wie es bei Schramm geschieht - schon vorher mit anderen Argumenten festgestellt ist, daß für C II allein das ausgehende 12. Jahrhundert als Entstehungszeit in Frage kommt. Wer jedoch, wie wir es oben begründet haben, an der Richtigkeit dieser Auffassung zweifeln muß, wird in den Berührungen zwischen C II und den OR nichts anderes sehen können als die Folge der Tatsache, daß hier wie dort ein seit langem geübter, sich sachlich entsprechender Brauch auf Grund gleichen oder ähnlichen Materials beschrieben wird. Und da Schramm selbst festgestellt hat, „daß etwas Nichterwähntes nicht unbedingt erst später eingeführt sein muß“¹⁾, läßt sich auch der bei Benedikt im Gegensatz zu C II, Albinus und dem Ordo XII nicht erwähnte Münzwurf nicht gegen unsere Auffassung anführen, daß die OR als Vorbilder des C II nicht anerkannt werden können. Die von Schramm festgestellten Vorlagen²⁾ aber würden es erlauben, den Ordo bis ans Ende des 10. Jahrhunderts zurückzuschieben, wenn nicht der terminus a quo seiner Redaktion erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts läge. Nur dieser Zeit entspricht das im C II gespiegelte Bild des Papsttums, dessen innere Geschlossenheit nicht auf die liturgische Erfahrung seines vermeintlichen Verfassers Cencius zurückgeführt werden kann.

Sobald aber Cencius selbst nicht mehr als Verfasser unseres Ordo zu gelten hat, erhebt sich die weitere Frage, wie es um die übrigen Angaben bestellt ist, denen Schramm und Holzhmann entscheidende Bedeutung für ihre Datierung des C II zugemessen haben.

5. Der Altar der Kaiserkrönung

Da sind zunächst die Probleme um den Krönungsaltar, die deshalb so verwickelt liegen, weil im 12. Jahrhundert Salbung und Krönung nicht mehr, wie in karolingischer Zeit an ein und demselben Ort, dem Petrusaltar, stattfand, so daß sich die Cen-

¹⁾ Schramm, Ordines 291.

²⁾ Schramm, Ordines 305 ff.; eine Ausnahme machen nur die Römer-eide, doch vgl. dazu unten S. 440 f.

denz entwickeln konnte, diesen Altar allein der Papstsalbung vorzubehalten. Infolgedessen stehen die Angaben des C II, wonach der Kaiser am Petrusaltar gesalbt, aber am Mauritiusaltar gekrönt wird, inmitten einer Reihe sich widersprechender Zeugnisse. Dennoch läßt sich auch hier jetzt größere Klarheit gewinnen, da Eichmann auf dem rechten Wege war, als er die Angabe in Benedikts „Liber politicus“ als festen Richtpunkt in den Vordergrund rückte.¹⁾

Sie bestätigt nämlich den Mauritiusaltar als den Ort, ubi coronatur imperator a Romano pontifice²⁾, während nach dem Ordo der dritten Periode die Krönung am Petrusaltar zu erfolgen hat, was für 1209 auch ausdrücklich überliefert ist.³⁾ Diese Zeugnisse können aber im Hinblick auf unsere Darlegungen nicht mehr mit Schramm durch die Annahme vereinigt werden, daß der „Liber politicus“ zu Cencius Vorbildern bei der Abfassung des C II zu rechnen sei, mit dessen Hilfe er eine Neuerung versucht habe, die er freilich wie den ganzen C II nicht durchzusetzen vermochte.⁴⁾

Statt dessen muß eine neue Lösung des Altarproblems gesucht werden, insofern die Angabe des „Liber politicus“ gar keine andere Deutung zuläßt als die, daß die Krönung des Kaisers tatsächlich eine Zeitlang am Mauritiusaltar stattgefunden hat, zumal sonst Benedikt als Neuerer gelten müßte. Dem aber steht entgegen, daß seine Angabe in dem Bericht über eine Festsetzung Leos III. gemacht wird, derzufolge dieser Papst den Kaiser Laudes die Fassung gab: piissimo augusto a Deo coronato magno et pacifico imperatori vita et victoria.⁵⁾ In der Tat sind sie in dieser Weise Karl d. Gr. dargebracht worden, und genau so beginnen sie auch noch im C II, während der Ordo der dritten Periode die veränderte Fassung bietet: domino nostro invictissimo Romanorum imperatori et semper augusto salus et victoria.⁶⁾ Auch an dieser Stelle dürfte somit erwiesen sein,

¹⁾ Eichmann, Datierung 299.

²⁾ Liber censuum 2, 169.

³⁾ Schramm, Ordines 335 Anm. 2.

⁴⁾ Schramm, Ordines 335.

⁵⁾ Liber censuum 2, 169.

⁶⁾ Eichmann, Ordines 41.

daß Benedikt und C II auf die gleichen Quellengrundlagen zurückgehen.

Nun hat aber Schramm zur Rechtfertigung seiner These noch auf zwei ältere Chronisten hingewiesen, welche die Krönung des Kaisers am Petrusaltar zu sichern scheinen. Doch sie bleiben auch für den ohne Gewicht, der sie nicht mit Eichmann dahin pressen will, daß hier nur von der in C II erwähnten Übertragung der Insignien vom Petrus- zum Mauritiusaltar die Rede sei, wie es in C II vorgeschrieben werde. Die „*Translatio s. Alexandri*“ berichtet nämlich nur über die Krönung Ottos d. Gr. vom Jahre 962¹⁾, für die C II zweifellos noch nicht gegolten hat; das Zeugnis Benzos von Alba für die Zeit Heinrichs IV. summit Romanam coronam de altario apostolorum principis et ponit eam in capite cesaris kann dagegen ebensowenig als zuverlässig gelten wie seine inzwischen in dem von Galvaneus Flamma überlieferten, von Schramm als „*Salischer Kaiserordo*“ bezeichneten ordo coronationis aufgedeckte Quelle, in der die Kaiserkrönung auf sieben Tage verteilt ist.²⁾ Zudem läßt sich für die Richtigkeit von Benedikts Angabe noch ein bisher unbeachtet gebliebenes Zeugnis anführen, das, obwohl es erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt, zugleich die Erklärung dafür bietet, warum der Mauritiusaltar als Krönungsort gewählt worden ist.

Hermann von Niederaltaich berichtet nämlich, daß in den Kaiserprivilegien des 11. Jahrhunderts für sein dem hl. Mauritius geweihtes Kloster dieser Heilige als totius regni summus patronus bezeichnet sei, quoniam (imperatores) ab altari suo, Romae in ecclesia sancti Petri sito, ab apostolicis manibus imperii recipiunt dyadema.³⁾ Da die Urkunde Heinrichs IV. vom 16. 8. 1079 die erste Angabe des Chronisten bestätigt⁴⁾, ist auch seine Bemerkung über die Bedeutung des Mauritiusaltars in ihrer Zuverlässigkeit nicht zu bezweifeln, gerade weil er im 13. Jahrhundert sicher nicht mehr der Ort der Krönung war. Die ver-

¹⁾ Vgl. Schramm, *Ordines* 333 Anm. 3.

²⁾ MG. SS. 11, 603; dazu Schramm: *DA.* 1, 1937, 392 ff.

³⁾ MG. SS. 17, 371; den Hinweis auf dieses Zeugnis verdanke ich H. J. Riedenberg, Königsstraße und Königsgut (*AUS.* 17, 1941, 133).

⁴⁾ St. 2817, dazu C. C(rdmann): *DA.* 3, 1939, 326.

mutete Neuerung des Cencius enthüllt sich damit als ein Stück der kaiserlichen Mauritiusverehrung¹⁾, das bisher verborgen geblieben ist, weil die Altarfrage immer nur im Hinblick auf den dem Petrusaltar geltenden Anspruch des Papsttums gestellt worden ist.

Seine erste Spur findet sich ebenfalls bei Benedikt, der an anderer Stelle des „*Liber politicus*“ eine angebliche Verfügung Gregors d. Gr. erwähnt, *ut ad altare beati Petri nulla consecratio fieret, nisi Romani pontificis*.²⁾ Ein Widerspruch zu der anderen Angabe Benedikts über den Altar der Kaiserkrönung liegt darin nicht, da er die Salbung des Kaisers mit keinem Wort erwähnt; immerhin wird soviel gesagt werden müssen, daß am Ende der salischen Epoche der Wille lebendig wurde, die Stellung des Kaisertums sichtbar zu mindern. Doch war, da die Krönung Lothars III. nicht in der Peterskirche stattfand, das Problem zur Zeit Benedikts (1140) noch ungeklärt, und selbst die Salbung Friedrichs I. (1155) hat noch am Petrusaltar stattgefunden.³⁾ Erst im Ordo der dritten Periode (1209) hat die neue Tendenz sich durchgesetzt, die auch Petrus Mallius in seiner um 1165—67 entstandenen Beschreibung der Peterskirche sich mit der Behauptung zu eigen gemacht hat, daß der Kaiser am Mauritiusaltar gesalbt und am Petrusaltar gekrönt werde⁴⁾, während der im römischen Pontifikale des 12. Jahrhunderts überlieferte sog. Ordo von Apamea mit der Angabe: *episcopus Hostiensis vel in eodem loco (= Petrusaltar) vel ante altare s. Mauritii, sicut aliquando a multis factum esse dicitur, debet ei inungere brachium dextrum* noch die Zeit des Übergangs widerspiegelt.⁵⁾

¹⁾ Vgl. dazu allgemein A. Brackmann, Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen MA. (SB. Berlin 1937).

²⁾ *Liber censuum* 2, 168.

³⁾ So überliefert es Bosios *Vita Hadriani im Liber pontificalis*, ed. Duchesne 2, 392: *et unctionem ante confessionem beati Petri eidem regi nichilominus contulit* (vgl. dazu Schramm, *Ordines* 333 Anm. 7).

⁴⁾ Vgl. Schramm, *Ordines* 334 Anm. 2.

⁵⁾ Vgl. Schramm, *Ordines* 334 Anm. 4 und dazu jetzt M. Andrieu, *Le pontifical Romain au moyen âge* (*Studi et testi* 86, 1938, 253).

Demnach ergeben sich drei Phasen in der Entwicklung des Krönungsaltars. In der ersten, karolingischen, wird Salbung und Krönung am gleichen Ort, dem Petrusaltar, vollzogen, während in der zweiten das Zeremoniell durch die Trennung von Salbung und Krönung an zwei verschiedenen Altären bereichert wird. Jene bleibt am Petrusaltar, für diese aber wird der Mauritiusaltar bestimmt, zweifellos mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Heiligen als *summus regni patronus*, wodurch zugleich wahrscheinlich wird, daß diese Phase wohl noch in ottonischer Zeit, wenn auch erst nach 962, begonnen hat. In der dritten Phase hat dann der durch das Reformpapsttum gesteigerte hierarchische Anspruch des Papsttums das Vorhandensein von zwei Altären im Krönungszeremoniell geschickt dazu benutzt, die Stellung des Kaisertums zu mindern, indem es die bisherige Aufgabe der beiden Altäre einfach miteinander vertauschte. Dadurch wurde der Petrusaltar allein der Papstsalbung vorbehalten und die Krone am Altar des päpstlichen Heiligen übergeben, was um so leichter einzuführen war, als die Tradition des kaiserlichen Heiligen nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ihre politische Bedeutung verloren hatte. C II gehört also noch der zweiten Phase an, deren Ende um 1140 erreicht ist, so daß sich auch an dieser Stelle das bisher gewonnene Bild des Papsttums spiegelt.

6. Der Kaiser als Marschall des Papstes

Das gilt auch für den Marschalldienst, den der Kaiser nach C II zu Beginn und am Abschluß des Krönungszuges zu leisten hat, indem er dem Papst den Steigbügel hält, bevor dieser die Krone auf- oder absetzt, um dann sein Pferd zu besteigen oder abzusetzen. Um die Deutung und Geschichte dieser Verrichtung hat sich R. Holzmann große Verdienste erworben, indem er in zwei Abhandlungen gegen den Widerspruch Eichmanns klarstellte¹⁾, daß der Marschalldienst zu scheiden ist von dem älteren Stratordienst, bei dem das Pferd des Papstes am Zügel geführt wird, was uns jedoch nur für die Begegnungen König Pippins mit Stephan II. (754) und Kaiser Ludwigs II. mit Nikolaus I. (858) sowie derjenigen König Konrads, Heinrichs IV. Sohn, mit Urban II. (1095)

¹⁾ Vgl. oben S. 413 Anm. 3.

ausdrücklich bezeugt ist.¹⁾ Für den Marschalldienst eines deutschen Königs bietet dagegen erst die Begegnung Lothars III. mit Innozenz II. in Lüttich (1131) einen Beleg, wobei zu beachten ist, daß er gleichzeitig mit dem Stratordienst geleistet wurde. Das nächste Zeugnis ist dann schon jener denkwürdige Augenblick in Sutri 1155, als Friedrich Barbarossa sich weigerte, Hadrian IV. als Marschall zu dienen in der Empfindung, mit diesem Dienst in der Rolle eines Vasallen zu erscheinen, so daß es erst zweitägiger Bemühungen bedurfte, bis der Staufer sich durch den Hinweis der älteren deutschen Fürsten seines Gefolges auf das Verhalten Lothars III. sowie durch die Vorlage von vetera monumenta vom Alter des Brauches überzeugte, um später ohne Bedenken auch Viktor IV. in Pavia (1160) und Alexander III. in Venedig (1177) den Strator- und Marschalldienst zu erweisen.²⁾ Auf Grund dieses Materials kommt Holkmann zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem Zügelführen des Stratordienstes um eine Ehrenbezeugung handelt, die im 12. Jahrhundert von der Kurie zu dem Bügelhalten des Marschalldienstes umgebogen und erweitert wurde, mit dem Hintergedanken, dadurch das deutsche König- und Kaisertum als päpstliches Lehen erscheinen lassen zu können³⁾, zumal sich nachweisen läßt, daß schon Calixt II. 1120 in Benevent und in Troia das Bügelhalten als vasallitischen Dienst in Anspruch genommen hat.⁴⁾ Darüber hinaus ist Holkmann der Meinung, daß die älteren Stratordienste ebenso wie die Marschalldienste von 1131 und 1155 nur bei der ersten Zusammenkunft der Könige mit dem Papst geleistet wurden⁵⁾ und nicht innerhalb des Rituals einer Krönung, da bei keiner der zehn Kaiserkrönungen zwischen 962 und 1155 auch nur das geringste von einem Zügel- oder Bügeldienst überliefert wird.⁶⁾ Als Folgerung ergibt sich daraus für die Datierung des C II die nach Barbarossas Tode, also frühestens 1191 zu erwartende Kaiserkrönung.

¹⁾ Die Belege bei Holkmann, Marschall 3 ff.

²⁾ Vgl. dazu Holkmann, Marschall 9 ff.

³⁾ Holkmann: HZ. 145, 1932, 334.

⁴⁾ Holkmann, Marschall 29.

⁵⁾ Holkmann: HZ. 145, 337.

⁶⁾ Dasselbst 339 Anm. 1.

Diesen Darlegungen Holzmanns gegenüber sind die Einwände Eichmanns nicht überzeugend, mit denen er versucht hat, den Unterschied zwischen Strator- und Marschalldienst zu verwischen und die lehnsrechtliche Ausdeutungsmöglichkeit des Bügelhaltens zu verharmlosen.¹⁾ Wohl aber lassen sich andere Bedenken gegen Holzmann vorbringen, welche die Bedeutung seiner Argumentation für die Datierung des C II beeinträchtigen.

Es ist nämlich bisher zu wenig beachtet worden, daß der Marschalldienst des Kaisers von C II beim Krönungszug von St. Peter zum Lateran gefordert wird, also jenem Bestandteil des ganzen Zeremoniells, der im althergebrachten, vom Reformpapsttum neu gedeuteten Brauch der päpstlichen Sestprozession ein Seitenstück besaß. In der Tat lesen wir im Ordo Mabillon IX, daß an den neugeweihten Papst, sobald er auf den Stufen von St. Peter die Laudes empfangen hat, der prior stabuli herantritt et imponit ei in capite regnum Et tunc demum ascendit super equum.²⁾ Freilich, ein Strator- oder Marschalldienst ist hier nicht erwähnt; aber die Tatsache, daß es der päpstliche Stallmeister ist, der dem Papst seine außerliturgische Kopfbedeckung reicht, läßt die Vermutung nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß er ihm in irgendeiner Weise auch beim Aufsitzen behilflich war. Auf jeden Fall handelt es sich hier, nur kompliziert durch die Anwesenheit des Kaisers, um dieselbe Situation wie im C II, insofern der Papst sein Pferd besteigen muß, nachdem er die außerliturgische Kopfbedeckung erhalten hat. Das ist, wie oben gesagt, seit den Tagen des Reformpapsttums die Krone, die es selbstverständlich unmöglich macht, die vom Ordo IX geschilderte Rolle des prior stabuli dem Kaiser zuzuweisen.

Aber war ein Zeremoniell möglich, das ein gleichzeitiges Aufsitzen der beiden Häupter der Christenheit vorgesehen hätte? Dann nämlich wäre der Kaiser der unbeteiligte Zuschauer einer doch sehr bedeutungsvollen Handlung des Papstes geworden und hätte zudem den Augenblick lang warten müssen, den es dauerte, bis der Papst sich die Krone aufgesetzt hatte. Diese Schwierigkeit

¹⁾ Eichmann: HZ. 142, 1930, 23.

²⁾ Mabillon, Museum Italicum 2, 92.

wird durch den Marschalldienst des Kaisers vermieden. Irren wir nicht, so liegt sein Ursprung in den Gegebenheiten beim Beginn der von Papst und Kaiser gemeinsam durchzuführenden Krönungsprozession begründet.

Indessen: für die umstrittene Datierung des C II werden unsere Überlegungen erst fruchtbar, wenn wir beachten, daß nach 1046 ein Krönungszug aus tagespolitischen Gründen niemals mehr durchgeführt werden konnte. Bis dahin aber kannte der Papst nur eine einzige Kopfbedeckung, und zwar seit dem 10. Jahrhundert die liturgische Mitra, die er wie ohne weiteres angenommen werden darf · · bereits während der Krönungsfeierlichkeit trug, so daß also bei den uns ausdrücklich überlieferten Krönungszügen von 1014 und 1026 tatsächlich ein gleichzeitiges Aufsitzen von Papst und Kaiser denkbar ist. Erst die Verdoppelung der päpstlichen Kopfbedeckung, mit der das Reformpapsttum in Erinnerung an das *frigium* der konstantinischen Schenkung seinen neuen Herrschaftsanspruch kundtat, schuf jene Schwierigkeit, die mit dem Marschalldienst des Kaisers nun zugleich in einer Weise gelöst werden konnte, welche dank ihrer lehnsrechtlichen Deutungsmöglichkeit dem seit Gregor VII. im Lateran geläufig gewordenen Gedanken entgegenkam. In derselben konstantinischen Schenkung fand sich auch der Stratordienst erwähnt, den Konstantin dem Papst Silvester geleistet haben sollte¹⁾, der aber in die Ordnung der Kaiserkrönung nicht einzuführen war, weil auch der Kaiser vor St. Peter sein Pferd besteigen mußte. Er konnte in der Tat nur als Ehrendienst bei einer anderweitigen Begegnung mit dem Papst in Frage kommen, und das Beispiel des jungen Königs Konrad zeigt deutlich genug, wie energisch das Reformpapsttum bestrebt war, die Ansprüche der konstantinischen Schenkung zu verwirklichen. Dem Geist der konstantinischen Schenkung steht auch der *Ordo IX* nahe, und seine handschriftliche Überlieferung zeigt, daß er den Kanonisten des 11. Jahrhunderts wohl vertraut gewesen ist.²⁾

Aus alledem ergibt sich die Möglichkeit der Annahme, daß der

¹⁾ *Constitutum Constantini* § 16 (ed. C. Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums*⁴ 112).

²⁾ Kiewitz, *Krönung* 119.

Marschalldienst schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vom Reformpapsttum gefordert worden ist und daß nur der durch die politischen Umstände der Jahre 1084 und 1111 erzwungene Ausfall des Krönungszuges es verschuldet hat, daß eine Stellungnahme des Kaisers zu dieser Neuerung nicht notwendig wurde. In die von Holzhmann gezeichnete Entwicklung fügt diese Annahme sich mühelos ein; denn sie macht es jetzt verständlich, daß die Kurie unter Calixt die dem Kaisertum gegenüber noch nicht erprobte Forderung im lehnsrechtlichen Sinne ausbauen und dann sogar von Lothar III. verlangen konnte. Und schließlich erklären sich so auch Widerspruch und Nachgeben Barbarossas in Sutri, weil hier von dem künftigen Kaiser wirklich etwas verlangt wurde, was bisher noch bei keiner Krönung geübt worden war, was aber und darauf scheinen uns die Barbarossa vorgelegten vetera monumenta hinzudeuten bei seiner Kaiserkrönung geschehen sollte, vorausgesetzt, daß ein Krönungszug stattfinden konnte. Kurz, wir haben allen Anlaß, auch die Forderung des kaiserlichen Marschalldienstes als mit dem bisher im C II gefundenen Bilde des Papsttums übereinstimmend zu finden.

7. Scrutinium, electus imperator, Papsteid und Römereide

Wenden wir uns jetzt dem scrutinium zu, dem der Kaiser im C II nach dem Vorbild der Bischofsweihe unterworfen wird, so ist Schramm zuzugeben, daß es eine Vermehrung der päpstlichen Rechte bedeutete.¹⁾ In ihm jedoch einen bewußten Neuerungsversuch des Cencius zu sehen, verbietet sich in Anbetracht der Hinfälligkeit von Schramms Verfasserthese. Damit gewinnt nun aber der Hinweis von Eichmann an Bedeutung, daß nach dem Bericht der „Annales Romani“ für die Kaiserkrönung im Jahre 1111 Vorbereitungen getroffen waren, die darauf schließen lassen, daß die Abhaltung eines Scrutiniums beabsichtigt war.²⁾

Freilich gibt dieser Bericht keine volle Klarheit, zumal zu beachten ist, daß die Krönung Heinrichs V. überschattet wurde von

¹⁾ Schramm, Ordines 327.

²⁾ Eichmann, Datierung 309 ff.

dem Konflikt in der Investiturfrage und sich über zwei Tage hinzog. Doch wird bei dem Fehlen aller unmittelbaren Belege für das Scrutinium des Kaisers aus dem 10. bis 12. Jahrhundert zu erwägen sein, ob die kirchenpolitische Forderung, die es bedeutet, nicht schon vom Reformpapsttum erhoben werden konnte als eine Folgerung aus dem Anspruch Gregors VII. *quod illi liceat imperatores deponere*. Bei den sakralen Bindungen, die das Königtum damals noch besitzt, erscheint sie uns am Ende des 11. Jahrhunderts wesentlich zeitgemäßer zu sein als am Ende des 12., womit übereinstimmt, daß das Scrutinium in den Ordo der dritten Periode von 1209 nicht übernommen worden ist, sondern andere Wege gefunden wurden, „auf denen das Papsttum seinen Anspruch auf die *Examinatio* des König-Kaisers ausgestaltet hat“. ¹⁾

„In Beziehung zu der Benutzung des ‚*Ordo Romanus vulgatus*‘ für das Scrutinium, in dem der geprüfte Bischof *electus* genannt wird“, steht auch, wie Schramm bereits für möglich ansah²⁾, die Eigenart von C II, bis zum Augenblick der Krönung den Kaiser nur als *electus*, *electus imperator*, *rex et futurus imperator Romanorum* zu bezeichnen. Aber Schramm hält diese Ableitung aus dem Scrutinium nicht für eine befriedigende Erklärung, will vielmehr C II auf den Boden der staufischen Theorie von der Erwählung des Kaisers (durch die deutschen Fürsten) treten lassen, welchem Anspruch sich zuerst Gregor VIII. gebeugt habe, als er 1187 Heinrich VI. als dem *illustri regi*, *electo Romanorum imperatori* schrieb.³⁾

Dagegen hat Eichmann, wie uns scheint, mit Recht, eingewandt, daß der Ausdruck *electus imperator* im C II nur ein einziges Mal vorkommt, während das einfache, dem Scrutinium des „*Ordo vulgatus*“ entsprechende *electus* sechzehnmal gezählt werden kann und der Ausdruck *rex et futurus imperator* nur im Papsteid verwendet wird, also gerade an der Stelle, wo vor allem *electus imperator* (*Romanorum*) erwartet werden mußte, wenn Schramms Beweisführung zwingend sein soll. Im Ordo von

¹⁾ Schramm, Ordines 327.

²⁾ Schramm, Ordines 315.

³⁾ Schramm, Ordines 316.

1209 spricht der Papsteid ebenfalls nur von einem rex futurus imperator; doch beginnt er mit dem Satz: Cum rex in Romanorum imperatorem electus venit Romam¹⁾, während C II an der entsprechenden Stelle sich mit dem einfachen electus begnügt und es dadurch besonders deutlich macht, daß seine Ausdrucksweise sich, wie Eichmann hervorhob, „ganz einfach, ungezwungen und hinreichend aus der liturgischen und Rechtssprache“ erklärt.²⁾ Freilich - - wäre Eichmann nicht genötigt gewesen, auch dieses Argument Schramms zugunsten seiner eigenen - - wie wir sehen: zu früh angelegten Datierung abzulehnen, hätte er für den Ausdruck: rex et futurus imperator im Papsteid auf die ganz gleichartige Fassung der zuerst 1059 beschworenen Eide der Normannenfürsten hinweisen können, in denen es heißt: Robertus dux Apuliae et Calabriae et futurus Siciliae.³⁾

Schramm selbst hat ja bereits für den Papsteid auf das Vorbild der Normanneneide hingewiesen. Indem er ihn sorgfältig analysierte und dabei vor allem die Erweiterungen prüfte, die über die im C I überlieferte Fassung hinausgehen, ergab sich Schramm für die Worte: canonice intransibis, also für den Hinweis, daß der Eid nur rechtmäßig zur Nachfolge St. Peters gelangten Päpsten gelten sollte, die Parallele mit dem Eid König Wilhelms II. von Sizilien vom Jahre 1188.⁴⁾ Das ist sachlich durchaus zutreffend, erschöpft aber nicht mehr das Problem.

Seit nämlich Kehr im Zusammenhang mit dem achten Bande der Italia pontificia das Material über die päpstlichen Belehnungen der Normannenfürsten zusammengestellt und erläutert hat⁵⁾, ist deutlich geworden, daß jener Eid Wilhelms II. keine Neufassung darstellt, sondern nur den Eid Wilhelms I. vom Jahre 1156 wiederholt, dessen Text leider ebensowenig erhalten

¹⁾ Eichmann, Ordines 38, 37.

²⁾ Eichmann, Datierung 301.

³⁾ Kehr, JP. 8, 12 Nr. 15. 16.

⁴⁾ Schramm, Ordines 318.

⁵⁾ P. Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (Abh. d. Berliner Akad., 1934).

ist wie derjenige der älteren Normanneneide des 12. Jahrhunderts. Immerhin hat Kehr für das dem Wandel der politischen Beziehungen zwischen Papsttum und Normannenfürsten folgende Eidformular gewisse Teile in den Angaben solcher Chronisten sichern können, welche die urfundiichen Akten der einzelnen Belehnungen gekannt haben.

Das gilt zunächst für den Bericht Salcos von Benevent über die Verständigung zwischen Innozenz II. und Roger II. vom Jahre 1139, wobei der König dem Papst et beato Petro eiusque successoribus canonice intransibus den Treueid geschworen habe.¹⁾ Aber diese Fassung ist nicht etwa, wie es auf den ersten Blick wohl scheinen könnte, eine Folge des eben glücklich überwundenen Schismas gewesen, sondern stammt aus der vor Anaclet II. liegenden Epoche päpstlich-normannischer Beziehungen. In seiner Darstellung der Belehnung Herzog Wilhelms durch Calixt II. im Oktober 1120 vermerkt nämlich Romuald von Salerno die vollständige Ansprache des Papstes an den Herzog, und in ihr heißt es bereits: Ad honorem dei et b. Petri apostolorum principis necnon et Pauli, fidelitatem quoque Romani pontificatus et nostram nostrorumque successorum canonice intransium.²⁾

Daraus ergibt sich zwingend, daß der Hinweis auf die kanonische Rechtmäßigkeit der Päpste, wenn nicht sogar eine Anspielung auf das Papstwahldekret von 1059, nur eine Folge der kaiserlichen Gegenpapsttümer während des Investiturstreits sein kann; und wir sind überzeugt, daß Eichmanns Behauptung von dem höheren Alter der fraglichen Formel grundsätzlich richtig ist³⁾, obwohl die Belege für seine Argumentation es nicht schlüssig zu beweisen vermögen, da sie bestrebt sind, den Ansaß des C II ins 10. Jahrhundert zu rechtfertigen. Einzig der Hinweis, daß in dem Lehnseid des Königs Demetrius von Dalmatien vom Jahre 1076 die *successores canonice intranses* ebenfalls schon begegnen⁴⁾, bestärkt uns in unserer Auffassung, daß die mit dem

¹⁾ Kehr, JP. 8, 42 Nr. 157.

²⁾ Vgl. Kehr, Belehnungen 34.

³⁾ Eichmann, Datierung 292.

⁴⁾ Eichmann, Datierung 291.

für Wilhelm II. überlieferten Eid übereinstimmende Formel eine mindestens hundertjährige Tradition hat und mit dem reformzeitlichen Bild des Papsttums übereinstimmt, das C II uns bisher immer von neuem geboten hat.

Unter diesen Umständen gewinnt auch das Problem der fidelitas, welche nach C II der Kaiser dem Papste zu schwören hat, ein anderes Gesicht. Wiederum ist Schramm gegen Eichmann zuzugeben, daß in dieser überaus geschickt in die Eidformel des älteren Krönungsordo C I eingeschobenen Ergänzung der Unter-ton eines lehnherrlichen Anspruchs auf das Kaisertum mit-schwingt.¹⁾ Aber an das Ende des 12. Jahrhunderts braucht dieser Neuerungsversuch, der bezeichnenderweise ebenfalls nicht in den Ordo von 1209 aufgenommen wurde, deshalb doch nicht gerückt zu werden. Der in der vom Kaiser verlangten fidelitas an-klingende hierarchische Gedanke ist ja zuerst vom Reformpapsttum gedacht worden. Freilich war der Kaiser weder ein normannischer Herzog noch ein kroatischer König, und so wird von ihm auch kein Eid verlangt, in dem er zu schwören hätte: fidelis ero, sondern in das alte Formular wird nur ein Ausdruck aufgenommen, der zwar dasselbe besagen könnte, es in diesem Zusammenhang aber keineswegs besagen muß, weil die vom Kaiser zu beschwörende fidelitas soviel wird den Einwänden Eichmanns zuzugeben sein - sich wenigstens im 11. Jahrhundert auch noch in einem allgemeineren Sinne verstehen ließ.

Daß Schramm dem Ausdruck fidelitas im Papsteid für seine Datierung überhaupt so große Bedeutung zuwies, liegt vor allem daran, daß er eine Beziehung feststellen zu können glaubte zwischen diesem Eid und dem Eid des Kaisers an die Römer, den dieser dreimal zu leisten hat.²⁾ Mit ihm erwähnen wir die einzige Angabe im C II, die auch nach unserer Meinung nicht vor dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts möglich ist.³⁾ Um so nachdrücklicher muß hervorgehoben werden, daß sie den Schluf-passus bietet, obwohl sie sachlich an eine andere Stelle gehört, an die sie auch anders als die vermeintlichen Neuerungs-

¹⁾ Schramm, Ordines 320 ff., dagegen Eichmann, Datierung 284 ff.

²⁾ Schramm, Ordines 320.

³⁾ Schramm, Ordines 297.

versuche des Cencius in den Ordo von 1209 übernommen worden ist. Eichmann hat deshalb diesen Schlußpassus für einen späteren Zusatz gehalten und damit zweifellos das Richtige getroffen, wenn auch seine Datierung dieses Zusatzes auf die spätsalische Zeit wenig überzeugend ist, worauf für unseren Zusammenhang nichts ankommt. Entscheidend ist allein die Feststellung, daß Schramms Widerspruch gegen Eichmanns Scheidung von Ordo und angehängtem Römereid auf Voraussetzungen beruht, deren Zulänglichkeit nicht mehr anerkannt werden kann. Nur deshalb nämlich glaubte Schramm die Römereide nicht als unorganischen Schlußzusatz von dem eigentlichen Ordo trennen zu können, weil er bei der Besprechung des Hauptteils sich immer wieder in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts geführt sah, weil er in C II „die komplizierte, wohl überlegte Kompilation eines erfahrenen Liturgikers“, das Werk des Cencius selbst sah¹⁾, eine Annahme, die wie wir darlegten nicht als zwingend angenommen werden kann.

8. Ergebnis: C II und das Reformpapsttum

So gelangen wir am Schluß unserer Untersuchung zu einem doppelten Ergebnis.

1. Die an Eichmanns Datierung geübte Kritik geschah zu Recht, insofern C II in der Spanne von 962—1014 zu früh angelegt worden ist, da die Redaktion des Ordo vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht erfolgt sein kann.

2. Die Datierung Schramms ist ebensowenig überzeugend, weil darin sah Eichmanns Kritik das Rechte die These von der Autorschaft des Cencius für C II nicht aufrechterhalten bleiben kann, zumal dieser Ordo keine Angabe enthält, die nicht in spätsalischer Zeit, um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert, den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hätte.

Mit diesen beiden Feststellungen hoffen wir für die C II-Forschung eine neue Grundlage gewonnen zu haben, die, wie wir ausdrücklich bekennen möchten, ohne die fruchtbaren Anregungen der Auseinandersetzung zwischen Eichmann und

¹⁾ Schramm, Ordines 314, 304.

Schramm nicht möglich geworden wäre. Aber das letzte Wort über die Entstehung von *Œ II* bleibt noch zu sprechen. Denn weil unsere Bemühung dem Versuch galt, den Streit um das Alter des *Œ II* aus der Sackgasse herauszuholen, in die er geraten zu sein schien, wollen wir der naheliegenden Versuchung widerstehen, an die erschlossene Möglichkeit einer Redaktion des *Œ II* um 1100 den Versuch einer genauen Datierung zu knüpfen. Statt dessen bescheiden wir uns mit einer Andeutung über die Aufgabe, die wir für die weitere Forschung gestellt zu haben glauben.

Denn soviel meinen wir erwiesen zu haben, daß künftig die Frage geprüft werden muß, ob im *Œ II* nicht die Stellungnahme des Reformpapsttums zum Problem der Kaiserkrönung vorliegt. Daß der alte *Ordo* der karolingischen Epoche (*Œ I*) Fortbildungen erfahren hat, beweist ja der jüngst ans Licht gezogene „Salische Kaiserordo“, der seiner Benutzung bei Benzo von Alba wegen zwischen 1046 und 1086 liegen muß¹⁾; beweist auch der sogenannte *Ordo* von Apamea im römischen Pontifikale des 12. Jahrhunderts.²⁾ Um so verlockender die Aufgabe, zu prüfen, an welche Stelle dieser Fortbildung des *Œ I* unser *Œ II* gehört, dessen eigentümliches Überlieferungsschicksal auf dem Vorlageblatt des „*Liber censuum*“ damit zusammenhängen könnte, daß es dem Reformpapsttum nicht vergönnt war, eine klare Neuformung der Kaiserkrönung zu erreichen. Das würde es auch erklären, warum *Œ II* zwar die Grundlage für den *Ordo* der dritten Periode abgab, aber seine „Neuerungen“ darin keinen Platz fanden. Ja, wir halten es sogar für wahrscheinlich, daß sich in einem neuen Sinne die Auffassung Schramms bestätigen könnte, daß der ganze *Ordo Œ II* in der vorliegenden Redaktion niemals die Grundlage einer Kaiserkrönung gebildet hat. Erfolgte doch die Krönung Heinrichs IV. durch den Gegenpapst, während diejenige Heinrichs V. einen ungewöhnlichen Verlauf nahm. Aber auch die Krönung Lothars III. geschah unter ungewöhnlichen Umständen, und in Barbarossa trat dem Papsttum ein deutscher König gegenüber, der gewillt war, die frühsalische

¹⁾ Vgl. den oben S. 413 Anm. 1 angeführten Aufsatz von Schramm.

²⁾ Andrieu, *Le pontifical Romain* 252; dazu Schramm: *Jl. d. Sav. Stiftg. f. RG.* 60, Kanon. Abt. 29, 1940, 464.

Tradition zu neuer Geltung zu bringen.¹⁾ Irren wir nicht, so spiegelt sich das im Investiturstreit schwankend gewordene Verhältnis zwischen den beiden obersten Gewalten der Christenheit ebenso sehr im C II selbst wie noch im Schicksal seiner wissenschaftlichen Erforschung.

¹⁾ Vgl. dazu Klewiz, Das salische Erbe im Bewußtsein Friedrich Barbarossas (Geistige Arbeit, 5. Januar 1940); ferner P. Rassinow, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—59 (1940) passim.